



**Bebauungsplan VIII/41 ,Der Vorderste Berg , 1.
Änderung "Inklusive KiTa" in Völklingen-Wehrden
hier: 1. Abwägung der öffentlichen und privaten
Belange gem. § 1 (7) BauGB im Rahmen der
Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der Behörden gem.
4 BauGB; 2. Satzungsbeschluss § 10 (1) BauGB**

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

1. Der Abwägungsvorlage wird zugestimmt
2. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 19.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes VIII/41, Der Vorderste Berg, 1. Änderung "Inklusive KiTa" beschlossen. Der Beschluss wurde am 05.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden; die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Umweltbericht ist ebenfalls nicht erforderlich.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 14.12.2020 bis einschließlich 15.01.2021 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 07.12.2020 die Möglichkeit Stellung zu nehmen. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgegebenen Frist nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von Ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Zu eingegangenen Anregungen der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurde eine Stellungnahme (Abwägungssynopse) erstellt, die als Anlage beigefügt ist.

Bürger und Bürgerinnen haben sich keine zur vorliegenden Planung geäußert.

Die Verwaltung empfiehlt, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange analog der als Anlage beigefügten Synopse gem. § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen, den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. BauGB als Satzung zu beschließen und die Begründung zu billigen.

Finanzielle Auswirkungen

Für den Grunderwerb bzw. die Grundstücksübertragung bzgl. des erforderlichen Waldersatzes fallen Kosten von ca. 15.316 € netto (ca. 18.226 € brutto) an. Die Finanzierung erfolgt über das Ökokonto.

Anlage/n

- Begründung (öffentlich)
- Synopse (öffentlich)
- B-Plan VIII-41 (öffentlich)

MITTELSTADT VÖLKLINGEN

Begründung zum Bebauungsplan VIII/41 Der Vorderste Berg 1. Änderung „Inklusive Kita“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Satzung gem. § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag
für die Mittelstadt Völklingen
Völklingen, im Juni 2021



1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Aufstellung Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes VIII/41. Der Vorderste Berg 1. Änderung „Inklusive Kita“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gefasst.

*Ziel und Anlass
der Planung /
Verfahren*

Im Plangebiet soll ein Kindergarten / eine Kindertagesstätte entstehen.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Der Vorderste Berg“, der hier eine Gemeinbedarfsfläche (Zweckbestimmung Mehrzweckhalle) sowie „Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzfläche, Grünfläche (Hochgrün) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauG“ festsetzt.

Durch die Planung wird die Nutzungsart „Gemeinbedarf“ nicht geändert. Da allerdings nun eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten / Kindertagesstätte“ geplant ist, muss der rechtskräftige Bebauungsplan durch die vorliegende Planung geändert werden.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind somit nicht erforderlich. Die Erstellung eines Umweltberichtes mit Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich. Die festzusetzende Größe der Grundfläche beträgt deutlich weniger als 20.000 qm. Die Planung bewirkt darüber hinaus weder die Zulässigkeit von Vorhaben mit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, noch sind Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura2000) gegeben.

Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

*Rechtliche
Grundlagen*

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

2 BESTANDSSITUATION / PLANGEBIET

*Vorhandene
Nutzung*

Das Plangebiet besteht derzeit im westlichen Bereich aus einer Schotterfläche, auf der sich Container befinden, während der östliche Teil durch Grünstrukturen und Bäume geprägt ist.

Der Bereich ist derzeit unbebaut. Rechtlich gesehen existiert Planungsrecht für eine Mehrzweckhalle mit Stellplätzen. Diese wurde jedoch bis heute nicht realisiert.

*Umgebende
Nutzungen*

In der Umgebung befinden sich gewerbliche Nutzungen und Lagerflächen, nordwestlich grenzt der Sportplatz an. In der weiteren Umgebung befinden sich zudem Wohngebäude sowie ein Restaurant. Südlich grenzen Leerstände an.

*Erreichbarkeit /
Verkehr*

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die „Kleine Bergstraße“.

*Naturraum,
Geologie*

Aus naturräumlicher Sicht befindet sich das Planungsgebiet innerhalb des Naturraumes „Völklinger Saartal“. In diesem Bereich sind Schichten des Karbons und des Buntsandsteins von der Saar ausgeräumt, so dass diesen holozäne fluviatile Talablagerungen aufliegen. In den Hangbereichen liegen Lehmschichten und Ablagerungen der Saarterrassen auf.

Der Bereich liegt innerhalb der ehemaligen Eisenerzkonzession „Geislautern“. Auf Spuren von ehemaligem Bergbau ist zu achten.

Boden Während im südlichen Bereich keine natürlichen Böden vorhanden sind (Schotterflächen, ehemaliger Spielplatz), sind im nördlichen Anschlussbereich innerhalb des Gehölzbestandes relativ gering beeinflusste Böden (Braunerden bzw. Pseudogley) anzutreffen. Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes stellt den Bereich als anthropogen überformten Siedlungsbereich dar und differenziert keine Bodentypen.

Falls Bodendenkmäler / Bodenfunde bei Baumaßnahmen auftauchen sollten, sind diese gem. SDSchG meldepflichtig.

Wasser Oberflächengewässer existieren innerhalb des Geltungsbereiches nicht. Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

*Klima,
Lufthygiene* Gem. Klimatopkarte des Landschaftsplanes des Regionalverbands liegt das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen „gering belastetem Siedlungsklimatop“ und eines „Freilandklimatops mit hochaktiver klimatischer Ausgleichsfunktion“, das sich an den bereits mit gewerblicher Nutzung bebauten Hängen des Saartals bis zur Autobahn erstreckt.

Biotoptypen Am westlichen Rand des Plangebietes trennt eine Baumreihe (EE2.10) aus Ahorn (*Acer campestre*) die Schotterfläche von der Parkplatz- und Rasenfläche. An diese Baumreihe schließt sich eine durch Schotter versiegelte Fläche an, die als Parkplatz und Containerstandort dient. Am Rand des Parkplatzes befindet sich ein ca. 2 - 3 m breiter Streifen mit von Obergräsern dominiertem Bewuchs (3.5.2), hier sind unter anderem Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Feinstrahl Berufskraut (*Erigeron annuus*) und Fingerkraut (*Potentilla spec.*) zu finden.

Den größten Teil des Plangebietes nehmen jedoch die weiter östlich gelegenen waldartigen Strukturen ein. Diese werden in der Baumschicht durch Eichen (*Quercus robur*), Ahorn (*Acer pseudoplatanus*, *Acer campestre*) und Robinien (*Robinia pseudoacacia*) dominiert. In der Strauchschicht lassen sich vor allem Hasel (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hundsrosen (*Rosa canina*) und Weißdorn (*Crataegus spec.*) finden. Seltener ist Jungwuchs von Weiden (*Salix spec.*) und Kirschen (*Prunus spec.*) vorhanden. Eine Krautschicht ist aufgrund des dichten Kronenschlusses kaum ausgebildet.

In den Saumbereichen, die im westlichen Bereich an den Parkplatz angrenzen, herrscht zudem eine starke Dominanz von Brombeeren (*Rubus fruticosus*).

Biotope Im Plangebiet selbst befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG). Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Flächen erfasst, da das Umfeld gewerblich geprägt ist und keine natürlichen Offenlandstrukturen im Sinne des Anhangs 1 FFH-RL aufweist.

Die vorliegende Planung hat keine Auswirkungen auf Biotopflächen bzw. Lebensraumtypen gem. FFH-RL.

*Schutzobjekte/
-gebiete* Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Natura2000 Es sind keine Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

- saP* Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis der Habitatbewertung im September 2020 wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):
- Durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitiger Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden (Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG beachten). Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.
- Umweltbericht* Ein Umweltbericht ist im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich und somit nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung.
- Landschaftsbild/
Erholung* Das Landschaftsbild des Plangebietes wird zum einen durch die Containerfläche bestimmt, zum anderen durch die östlich befindlichen Grünstrukturen. Eine Erholungsfunktion erfüllt das Gebiet nicht.
- Ver- und
Entsorgung* Das anfallende Niederschlagswasser soll in einer Zisterne gesammelt werden, das hiervon überlaufende Wasser soll auf dem Grundstück versickert werden. Damit wird dem § 49 a Saarländisches Wassergesetz (SWG) Rechnung getragen.
- Das Schmutzwasser wird in die vorhandenen Kanäle geleitet.
- Denkmalschutz* Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SDschG hingewiesen.
- Störfallbetrieb
(Seveso III)* Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Achtungsabständen von Seveso-Betrieben, im Plangebiet selbst ist ebenfalls kein Störfallbetrieb zulässig.
- Altlasten* Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altlasten bekannt. Sollten bei der Bau- und Erschließungsmaßnahme Altlasten bekannt werden, so sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu melden.
- Wald* Die Gehölzstrukturen im Plangebiet stellen „Wald“ im Sinne des LWaldG dar, obwohl sie bauplanungsrechtlich als Bauflächen (Gemeinbedarfsflächen) bzw. innerörtliche Grünflächen (Abstandsgrün / Hochgrün) rechtskräftig festgesetzt sind.
- Gem. Abstimmung mit der Forstbehörde ist deshalb ein formeller Waldausgleich für die Inanspruchnahme bzw. „Waldumwandlung“ des faktischen Waldes erforderlich.
- Dieser Waldausgleich bzw. die Waldersatzpflanzung wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

- FNP* Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Mittelstadt Völklingen stellt für das Plangebiet eine Grünfläche dar. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.
- LP* Der Landschaftsplan des Regionalverbands Saarbrücken stellt die Flächen als Freiflächen mit Freizeitnutzung dar. Der Planbereich grenzt an einen „bedeutsamen Klimafunktionsbereich“, der sich in Richtung Saartal bis zur Autobahn erstreckt.
- LEP* Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen.
- Der LEP Siedlung trifft für den vorliegenden Bebauungsplan ebenfalls keine entgegenstehenden Aussagen.

4 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Der Bebauungsplan soll die Errichtung eines Kindergartens ermöglichen. Geplant ist ein inklusiver Kindergarten, in dem Kinder aufgrund ihrer vielfältigen Besonderheiten (z.B. Besonderheiten sozialer oder kultureller Natur, Kinder mit und ohne Behinderung, Besonderheiten hinsichtlich Sprache oder Religion,...) individuell gefördert und betreut werden sollen.

Der Kindergarten besteht aus unterschiedlichen Gruppenräumen mit entsprechenden sozialen Nebenräumen, dazu gehört ein großzügiger Freibereich. Die notwendigen Stellplätze sollen im südlichen Bereich des Plangebietes, entlang der Straße, errichtet werden.

Die Erschließung ist bereits über die Kleine Bergstraße vorhanden.

Um die beabsichtigte Nutzung zu ermöglichen, werden folgende Festsetzungen getroffen:

Gemeinbedarfsfläche

Um die oben beschriebene Nutzung zu ermöglichen, setzt der Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine Fläche für Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Kindertagesstätte) fest.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind zulässig:

1. Bauliche Anlagen und Nutzungen (einschl. Freiflächenanlagen), die in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Kindertagesstätte bzw. eines Kindergartens stehen,
2. sonstigen sozialen Zwecken dienende Einrichtungen,
3. Stellplätze und sonstige Nebenanlagen (wie z.B. Spielgeräte, Spielhäuser,...) einschl. erforderlicher Wege und Zufahrten.

Durch die getroffenen Festsetzungen wird sichergestellt, dass keine außer der o.g. Nutzungen zulässig sind.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Zahl der Vollgeschosse bestimmt (siehe Plan).

Diese Festsetzungen sind zwar grundsätzlich bei einer Fläche für Gemeinbedarf nicht erforderlich, in vorliegendem Fall werden sie dennoch getroffen, um sicherzustellen, dass großzügige Freibereiche erhalten bleiben und die Versiegelung auf ein Minimum

beschränkt wird.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Die GRZ darf ausschließlich für Zufahrten, Garagen und Stellplätze um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

Um eine dem städtebaulichen Umfeld angepasste Entwicklung des Plangebietes zu garantieren wird folgende Festsetzung getroffen:

Gemäß § 20 BauNVO wird für die Gemeinbedarfsfläche die Zahl der Vollgeschosse auf maximal II begrenzt:

Die Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse gewährleistet eine dem Umfeld vertragliche Bebauung. Eine stärkere Höhenentwicklung ist im vorliegenden Fall aufgrund der im Umfeld vorhandenen Bestandsbebauung nicht erwünscht.

Mit der Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl werden die maximale Versiegelung und die Bodeninanspruchnahme geregelt.

Zudem wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen gärtnerisch zu gestalten sind, was sich ebenfalls sowohl im Hinblick auf ökologische Faktoren wie auch auf Orts- und Landschaftsbild und damit auf den Belang gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse positiv auswirkt.

Die Festsetzungen sind zwar auf den geplanten Kindergarten abgestimmt, sollen aber dennoch einen gewissen Entwicklungsspielraum bieten, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt.

<i>Baugrenzen</i>	Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
<i>Regenwasser</i>	Das anfallende Niederschlagswasser wird in einer Zisterne mit mindestens 5 cbm gesammelt, das überlaufende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Durch diese Festsetzung wird dem § 49a SWG Rechnung getragen.
<i>Grünfläche</i>	Im Norden des Plangebiets werden die bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen übernommen, so dass dokumentiert wird, dass ein ausreichender Abstand zur Nachbarnutzung „Gewerbegebiet“ gewährleistet wird. Die Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ wird ebenfalls aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen und ergänzt mit „Parkanlage“. Die Anlage von wassergebundenen Wegen und Sitzgelegenheiten im Randbereich zur Gemeinbedarfsfläche ist zulässig. Dadurch ist diese mit hochstämmigen Bäumen und Sträuchern im Unterwuchs bewachsene Fläche als innerörtliche Grünfläche / Parkanlage einzustufen, für die keine Abstandsflächen gem. § 14 LWaldG einzuhalten sind.

5 GRÜNORDNUNG / ARTENSCHUTZ

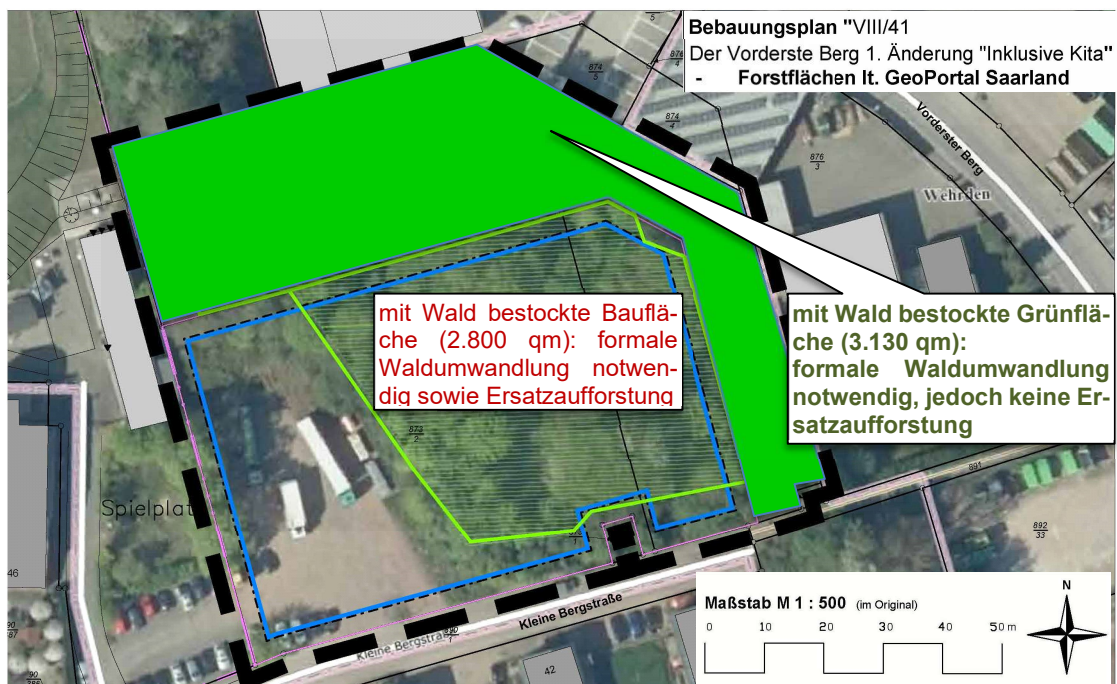
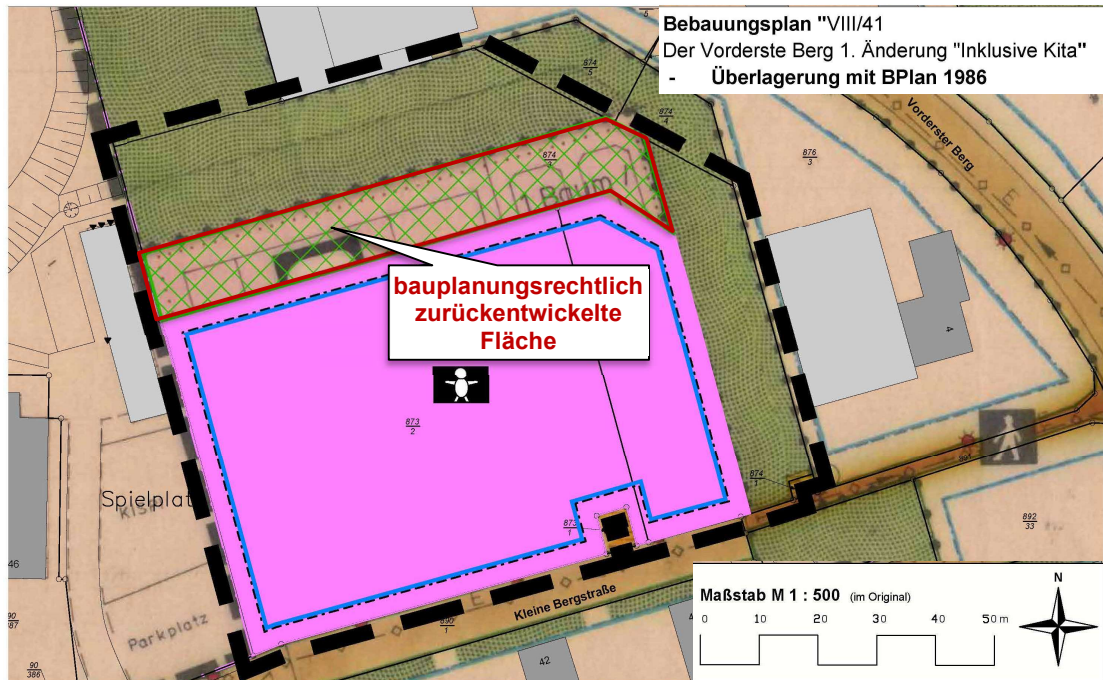
Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe grün- und landschaftsplanerischer Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

*Eingriffs-/ Ausgleichs-
bilanzierung*

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, gilt der Eingriff gemäß des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung

zulässig, so dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Zudem existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der hier bereits eine Gemeinbedarfsfläche zum Bau einer Mehrzweckhalle festsetzt. Somit besteht bereits Baurecht, so dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist. Außerdem wird, wie die nachfolgende Abbildung belegt, eine Fläche von rd. 1.080 qm im Norden des Plangebietes bauplanungsrechtlich zurückentwickelt, indem dort statt Gemeinbedarfsflächen nun Grünflächen festgesetzt werden.



Unabhängig davon werden die Gehölzstrukturen, die sich im Laufe der letzten 30 Jahre auf den Bauflächen im Plangebiet durch Sukzession entwickelt haben, von der Forstbehörde als „Wald“ im Sinne des LWaldG eingestuft, obwohl sie bauplanungsrechtlich als Bauflächen (Gemeinbedarfsflächen) bzw. innerörtliche Grünflächen (Abstandsgrün / Hochgrün) rechtskräftig festgesetzt sind.

Gem. Abstimmung mit der Forstbehörde ist deshalb ein formeller Waldausgleich für die Inanspruchnahme bzw. eine „Waldumwandlung“ des faktischen Waldes erforderlich.

Wie aus der vorstehenden Abbildung ersichtlich wird, hat sich innerhalb der Gemeinbedarfsfläche rd. 2.800 qm Wald auf den Bauflächen entwickelt und in den angrenzenden Grünflächen rd. 3.130 qm, so dass insgesamt rd. 5.930 qm formal im Zuge der Bauleitplanung umzuwandeln sind, da sich der Wald lt. Stellungnahme des Forstes vom 25.05.2021 „durch eine zwingend notwendige Verkehrsicherungsmaßnahme in seiner Physiognomie und Zusammensetzung stark verändert. Die Restfläche Wald reduziert sich zu einem innerörtlichen Grünstreifen, wobei die Waldfunktionen verloren gehen.“

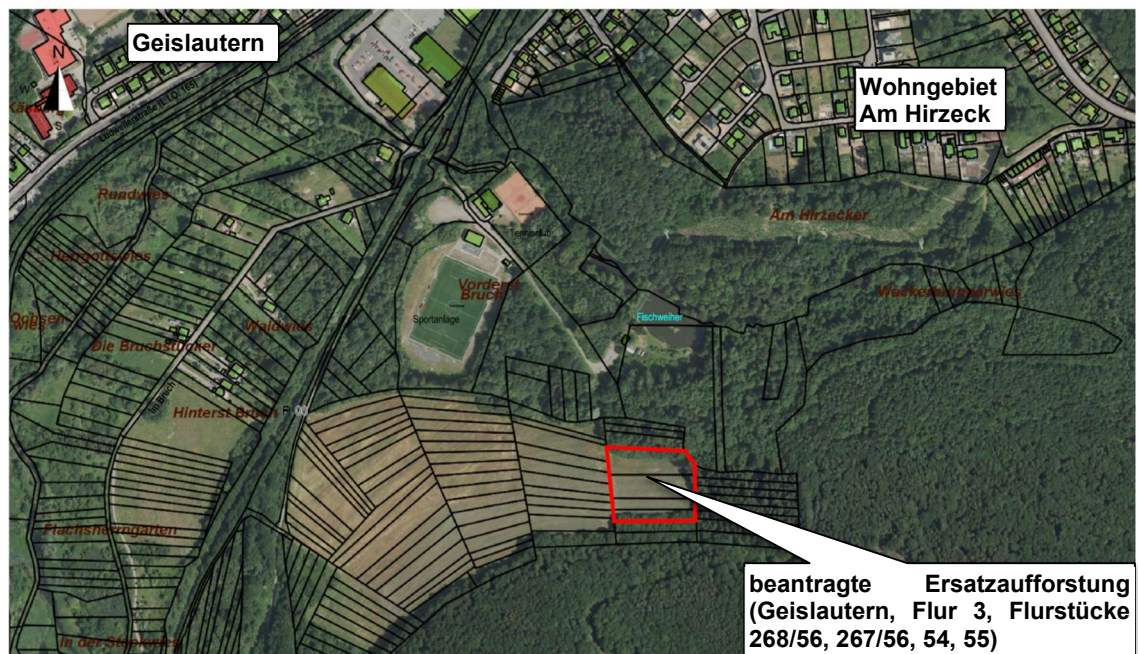
Eine Ersatzaufforstung wird nur für die tatsächlich entfallende Waldfläche innerhalb des Baugebiets (2.800 qm) gefordert, da die Grünfläche bestockt bleibt. .

Dieser Waldausgleich wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

Die Flächen für die Ersatzaufforstung müssen durch die Forstbehörde genehmigt sein. Es ist vorgesehen, Flächen im Stadtteil Geislautern, für die bereits ein Antrag auf Erstaufforstung gestellt wurde, in den Städtebaulichen Vertrag aufzunehmen. Die detaillierte Pflanzung (Pflanzplan) ist mit der Forstbehörde abzustimmen.

Des Weiteren werden im Städtebaulichen Vertrag die Regelungen zur Verkehrsicherungspflicht und zum Haftungsverzicht analog des § 14 Abs. 3 LWaldG geregelt.

Die Lage der beantragten Ersatzaufforstungsfläche ist der nachfolgenden Abbildung (Übersichtsplan, ohne Maßstab) zu entnehmen, wobei die genaue Zuordnung und Lage der notwendigen 2.800 qm in der nachfolgenden Planungsebene festgelegt wird.



Festsetzungen Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Flächen zu begrünen sind. Insbesondere die Freiflächen, die als Aufenthaltsbereich für Kinder vorgesehen sind, sind kindgerecht zu gestalten und mit ungiftigen Gehölzen und Stauden zu bepflanzen. Für Rasenansaat sollen in weniger intensiv genutzten Bereichen blütenreiche Rasenmischungen verwendet werden.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden (vgl. Gehölzliste), wobei darauf zu achten ist, dass keine Gehölze bzw. Stauden mit giftigen Pflanzenteilen oder Samen verwendet werden dürfen.

Folgende Gehölze können zum Einsatz kommen (nicht abschließend):

Bäume und Heister (empfohlener StU: 14-16 cm, H 150-200 cm): Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde), Obstbaum-Arten.

Sträucher (H. 60-100 cm): Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn), Rosa spec. (Rosen), Prunus spinosa (Schlehe), versch. Obstbeerensträucher

Bei der Stellplatzbegrünung muss auf eine Eignung gem. GALK-Kiste geachtet werden.

Abgängige Gehölze sind adäquat zu ersetzen. Auch sind sonstige Bäume und Sträucher, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, zu erhalten und in die Freiflächengestaltung zu integrieren. Dies hat den Vorteil, dass bereits unmittelbar nach dem Bau der Einrichtung und Beginn der Kindergartennutzung in den für Kinder nutzbaren Außenbereichen auch im Sommer bereits genügend schattenspendende Bäume vorhanden sind und so einen Aufenthalt im Freien bei höheren Temperaturen und starker Sonneneinstrahlung ermöglichen.

Obwohl erhebliche populationsrelevante negative Auswirkungen nach derzeitiger Einschätzung auszuschließen sind, wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorsorglich die Bereitstellung von 5 Ersatznisthöhlen und 5 Fledermauskästen im Bereich des Geltungsbereiches festgesetzt, um positive Auswirkungen auf den Artenschutz zu erreichen. Außerdem hat diese Maßnahme eine pädagogische Funktion für die Kinder des inklusiven Kindergartens.

Die Anlage von untergeordneten wassergebundenen Wegen und Sitzgelegenheiten im Randbereich zur Gemeinbedarfsfläche ist zulässig, um die Nutzung als Parkanlage zu ermöglichen. Weiterhin sind Spielgeräte zulässig.

Hinweis

Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAALTERNATIVEN

In vorliegendem Fall handelt es sich um die Nutzbarmachung einer zumindest teilweise städtebaulich ungeordneten Fläche.

Da bereits eine Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt ist, ist die generelle Abwägungsentscheidung hier bereits an anderer Stelle getroffen worden.

Dem Gebot der Innenentwicklung wird nachgekommen.

Als Planungsalternative kommt die Null-Variante in Betracht. Dies würde bedeuten, dass die vorhandene Nutzung (unattraktive Containerfläche, Grünfläche) bestehen bleiben würde und die Realisierung des Kindergartens nicht möglich wäre.

Der rechtskräftige Bebauungsplan hätte weiterhin Gültigkeit, baurechtlich möglich wäre die Realisierung einer Mehrzweckhalle mit Stellplätzen.

7 HINWEISE

- Deutsche Bahn* Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.
- Telekom* Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.
Bei der Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle einzufordern:
Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr.
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de
Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, ist sich zur Koordinierung mit der Verlegung andere Leitungen rechtzeitig mit der energis in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses steht der Bauherrenserservice 0800 3301903 zur Verfügung.
- EVS* Bei der Planung sind die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGVU Information 214-033 der BG Verkehr zu beachten.
- Denkmalamt* Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden § 16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hingewiesen.
Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) wird ebenfalls hingewiesen.
- Kampfmittel* Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen sind im Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen.
Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.
- Oberbergamt* Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Aus den Unterlagen des Oberbergamtes geht jedoch nicht hervor, ob unter diesem Gebiet Bergbau umgegangen ist. Es wird daher empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.
- Gesundheitsamt* Es wird auf die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung sowie der entsprechenden technischen Regelwerke hingewiesen.
- Telefonica* Durch das Plangebiet führen 3 Richtfunkverbindungen hindurch oder grenzen nah an: die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 417550004_417551489_417551490 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 110 m und 150 m über Grund



Quelle: Telefonica

Vodafone

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend einer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse ist sich mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung zu setzen:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg
Neubaugebiete.de@vodafone.com

Dem Erschließungsplan ist eine Kostenanfrage beizulegen.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen von Vodafone bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigt Vodafone mindestens drei Monate vor Baubeginn den Auftrag an TFR.Stuttgart.SW@Vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei vorliegender Planung um die Änderung des Bebauungsplanes „Vorderster Berg“ handelt, der hier eine Mehrzweckhalle mit dazugehörigen Stellplätzen sowie eine „Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzfläche, Grünfläche (Hochgrün) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauG“ ausweist.

*Wohnbedürfnisse/
Wohn- und Arbeits-
Verhältnisse*

Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird keine Wohnnutzung ermöglicht. Dem Bedarf der Wohnbedürfnisse wird an anderen Stellen im Stadtgebiet Rechnung getragen.

Durch vorliegende Bebauungsplanänderung werden keine Nutzungen ermöglicht, die

unter die Seveso-Bestimmungen fallen.

Von einer Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch den Bebauungsplan ist daher nicht auszugehen.

Der Charakter der Umgebungsbebauung ist von gewerblichen Nutzungen sowie Wohnnutzung geprägt.

Der geplante Kindergarten ist durch einen großzügigen Grünpuffer von der gewerblichen Nutzung getrennt. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Der Vorderste Berg“, in dem das angrenzende Gewerbegebiet festgesetzt wird, hat in Bezug auf die umgebenden Wohngebiete bereits Vorsorge getroffen. Zulässig sind nur nicht störende Betriebe und Anlagen. Weiterhin sind zulässige Immissionsrichtwerte in Bezug auf die umgebende Wohnbebauung (innerhalb derer prinzipiell auch ein Kindergarten zulässig wäre) festgesetzt.

Soziale und kulturelle Bedürfnisse

Kulturelle Belange sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Die Planung hat keine Auswirkungen auf und kulturelle Belange. Die Planung trägt jedoch durchaus dem sozialen Aspekt Rechnung, da der Zulässigkeitskatalog auch Nutzungen im sozialen Bereich ermöglicht.

Raumstruktur

Der Bebauungsplan hat keine Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich.

Denkmalschutz/ Orts- und Landschaftsbild

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen, da innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler vorhanden sind. Das Landschaftsbild wird sich durch den geplanten Neubau positiv verändern, da sich das Plangebiet derzeit aus städtebaulicher Sicht durch die vorhandene Containerfläche eher unattraktiv darstellt. Die vorgesehene max. 2-geschossige Bebauung passt sich an die umgebende Bebauung an und ist nicht fernsichtwirksam.

Kirchliche Belange

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine kirchlichen Einrichtungen.

Belange des

Umweltschutzes

Zu den Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ist Folgendes auszuführen:

Artenschutz

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt. Demnach stehen der Planung Belange des europäischen Artenschutzes nicht entgegen, wenn die gesetzlichen Rodungsfristen eingehalten werden.

Flora/Fauna

Durch die Umnutzung eines Teils des als „Hochgrün“ zum Immissionsschutz festgesetzten innerörtlichen Gehölzgürtels gehen Lebensräume für die Fauna, insbesondere für Gehölz bewohnende Vogelarten sowie für Insekten verloren. Aufgrund des hohen Störgrads der Umgebungsnutzungen sind in den Randbereichen der Gehölzstrukturen, die für die Bebauungsplanänderung in Anspruch genommen werden, nur störungstolerante Allerweltsarten zu erwarten. Durch die Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Populationen zu erwarten, die der Planung entgegenstehen.

Eingriff/Ausgleich

Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich sind, zumal die Fläche bereits als „Gemeinbedarfsfläche“ Baurecht besitzt. Ungeachtet dessen werden die durch Sukzession entstandenen Gehölzflächen von der zuständigen Forstbehörde als „Wald“ im Sinne des LWaldG eingestuft, für die trotz bestehendem Baurecht eine Waldumwandlung gefordert wird, wobei ein Waldersatz (Erstaufforstung) nur für die zu rodende Waldflächen innerhalb des Baugebiets (2800 qm) nachzuweisen ist. Die Details zum Waldersatz werden über einen Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB i.V.m. § 1a BauGB geregelt.

<i>Schutzgebiete</i>	Schutzgebiete sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.
<i>Boden</i>	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung sind bedarfsorientiert und dennoch flexibel gestaltet, da es sich um eine Angebotsplanung handelt. Darüber hinaus wird auf eine Fläche im Innenbereich zurückgegriffen, die bereits rechtlich überplant ist. Somit wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen. Sollten bei der Bau- und Erschließungsmaßnahme Altlasten auftauchen, so sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu melden.
<i>Wasser</i>	Das auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und versickert und so dem natürlichen Kreislauf zugeführt.
<i>Klima/Luft- hygiene</i>	Durch den Bebauungsplan sind, nicht zuletzt auch aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen der Umgebung (Gewerbe, Autobahnzubringer) und der geringen Plangebietsgröße, keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Kaltluftabflussbahnen oder -entstehungsgebiete werden durch den Bebauungsplan nicht gestört.
<i>Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 a)-f)</i>	Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen. Durch die Realisierung des Kindergartens werden Arbeitsplätze geschaffen. Landwirtschaftliche Flächen sind von der Planung nicht betroffen. Die Flächen, die mit Gehölzen bestockt sind und von der Forstbehörde als „Wald“ in Sinne des LWaldG eingestuft werden, werden nicht forstwirtschaftlich genutzt. Trotzdem erfolgt eine formelle Waldumwandlung mit Waldersatz (Regelung im städtebaulichen Vertrag). Die Erschließung des Plangebietes ist gesichert.
<i>Freizeit/ Naherholung</i>	Mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht zu rechnen, da die Fläche derzeit bereits nicht zu Erholungszwecken für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht.
<i>Verkehr</i>	Verkehr entsteht durch das Bringen und Abholen der Kinder bzw. durch das Personal des Kindergartens. Im Vergleich zu der ursprünglich geplanten Mehrzweckhalle mit ihren dazugehörigen Stellplätzen wird sich das Verkehrsaufkommen deutlich verringern, insofern ist von keinen negativen Auswirkungen in verkehrlicher Hinsicht durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes auszugehen.
<i>Verteidigung</i>	Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.
<i>Hochwasser- schutz</i>	Die Planung hat keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz.

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP) / KURZBEITRAG

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet. Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.) .

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	Keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine Habitatstrukturen in Form von Alt- bzw. Totholz bzw. Mulmbäume im angrenzenden Gehölzbestand vorhanden.
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (keine stehenden / fließenden Gewässer) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Schmetterlinge</i>	keine Betroffenheit	Im Umfeld des Plangebietes sind Nachweise von Anh. IV-Arten, insbesondere des Großen Feuerfalters, bekannt. Der Talraum der Saar ist grundsätzlich Lebensraum und Ausbreitungskorridor dieses Falters. Im Plangebiet selbst existieren keine Habitatstrukturen für diese Art.
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	Innerhalb des Plangebietes sind keine Kleingewässer vorhanden, die als Laichplatz für Anh. IV-Arten dienen könnten. Auch sind keine grabbaren Substrate vorhanden, die als Winterlebensraum genutzt werden könnten.
<i>Reptilien</i>	keine Betroffenheit	keine Habitatstrukturen in Form locker bewachsenen Ruderal-/ Schotterflächen bzw. geeigneten Sonnenplätzen im Plangebiet vorhanden. Außerdem isolierte Lage.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Potenzielle Quartiere in möglichen Baumhöhlen bzw. in Gebäuden der Umgebung wahrscheinlich, wobei der Gehölzbestand aufgrund der dicht bewachsenen Mehrschichtigkeit als Lebensraum weniger geeignet ist. Nutzung als Jagdhabitat zumindest in den Randbereichen anzunehmen (kein essenzielles Jagdhabitat).
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Geltungsbereich Isolierte Lage mit hohem Störgrad durch gewerbliche Nutzung.
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Der nördlich angrenzende Baumbestand bietet potenzielle Habitatstrukturen für Spechte. Im Plangebiet sind keine Bruthöhlen vorhanden, die für Spechtarten des Anh. IV geeignet sind, da diese in der Regel erst in dickeren Bäumen angelegt werden. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine Nachweise von Anh.1-VSRL-Arten bekannt.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Geltungsbereich und in den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante europäische wildlebende Vogelarten der VS-RL.

Fledermäuse

Da der Gehölzbestand nicht hallenartig ausgeprägt ist, ist er als Lebensraum waldbewohnender Fledermausarten ungeeignet. Nicht auszuschließen ist, dass Rindenabplatzungen oder Spalten an Gehölze in den Randbereichen des waldartigen Bewuchses von Einzelindividuen als Sommerquartier genutzt werden.

Die Offenlandflächen in der Umgebung sowie die Gärten sind grundsätzlich als Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet. Durch die Inanspruchnahme der Plangebietsfläche sind keine essenziellen Jagdhabitate betroffen, da umfangreiche gut geeignete Strukturen im Umfeld angrenzen.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets sind geeignete Habitate in Form von Gebüsch, Einzelbäumen und Hochgrün vorhanden.

Das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung bieten grundsätzlich für mehrere planungsrelevante Arten geeignete Habitatbedingungen, insbesondere für Baum- und Gebüschbrüter.

Aufgrund der Nähe zu Gewerbeanlagen und der damit vorhandenen intensiven Nutzung sowie der Nähe des Autobahnzubringers sind im Plangebiet nur störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind ausreichend vergleichbar strukturierte Gehölzflächen vorhanden, die potenziell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten.

Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Rodungszeiten eingehalten werden.

Allgemein

Folgende Schutz-, Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen sind notwendig, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Quartiere von Fledermäusen
- vorsorgliche Bereitstellung von Ersatznisthöhlen und Fledermauskästen

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Quellenverzeichnis

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtungerring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Internet: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>]
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008

- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al.: Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden, 2010
- WERNER, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2016. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 14.12.2020 bis 15.01.2021 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 07.12.2020 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Beteiligt wurden Träger öffentlicher Belange bzw. ähnliche Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Anregungen der Träger öffentlicher Belange

1	Amprion GmbH Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund Mail vom 08.12.2020 Az.: Vorgangs-Nr. 147943 Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
2	Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Mittelstadt Völklingen Frau Michaela Zieder	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
3	Bergamt Saarbrücken	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
4	Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V.	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Nebenstelle Kaiserslautern Sparte Verwaltungsaufgaben	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
6	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Saarbrücken	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
7	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg Mail vom 08.12.2020 Az.: CR-2020-08035 Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein ei-	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Keine Anregungen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>genes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) · Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) · Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) · Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) · Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
8	CSG GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
9	<p>Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Südwest Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt</p> <p>Mail vom 09.12.2020 Az.: TOEB-KAR-20-92706 Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Durch den Bebauungsplan Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“ in der Mittelstadt Völklingen werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die nächst gelegene Bahntrasse befindet sich rund 0,5 km entfernt in östlicher Richtung. Dennoch wird der Hinweis in die Planung aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen.</p>
10	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern</p> <p>Schreiben vom 07.12.2020 Az.: 428-20/SB/JT</p>	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei der Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung andere Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrenserservice 0800 3301903 in Verbindung.</p>	<p>Es wird ein Hinweis in die Planung aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen.</p>
11	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout Ziegelte 2-4, 95448 Bayreuth</p> <p>Mail vom 14.12.2020 Az.: -/ vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.12.2020.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Durch das markierte Planungsgebiet in Wehrden verläuft kein Richtfunk. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor.</p> <p>Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Firma Ericsson wurde an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>12</p>	<p>Deutscher Wetterdienst Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach</p> <p>Schreiben vom 14.12.2020 Az.: PB24A/18.01.02/603-2020</p> <p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Bebauungsplan Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“ in der Mittelstadt Völklingen.</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o.ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>13</p>	<p>Eisenbahn-Bundesamt Standort Frankfurt</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt</p> <p>Schreiben vom 16.12.2020 Az.: 55144-551pt/615-8241#029 Ihr Schreiben ist am 07.12.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
14	energis-Netzgesellschaft mbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
15	Entsorgungszweckverband Völklingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
16	<p>Ericsson Services GmbH Contract Handling Group Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf</p> <p>Mail vom 14.12.2020 Az.: -/- Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-gttgmbh@telekom.de.</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen. Die Deutsche Telekom wurde an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
17	<p>EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft Mainzer Straße 261, 66121 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 08.12.2020 Az.: -/- In dem von Ihnen angegebenen Planungsgebiet befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe Anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderer betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt oder Eigentümer einzuholen.</p> <p>Zur Beantwortung evtl. weiterer Fragen stehen wir gerne unter leitungsanfragen@evs.de mit Angabe unseres Geschäftszeichens zur Verfügung und verbleiben</p>	
18	<p>EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH Untertürkheimer Straße 21, 66117 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 07.12.2020 Az.: -/- Zu der o. g. Maßnahme werden seitens des EVS-Abfallwirtschaft – Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht.</p> <p>Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGVU Information 214-033 der BG Verkehr zu beachten.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Hinweis ist bereits in der Planung enthalten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
19	<p>Gemeinde Großrosseln</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
20	<p>Gemeinde Wadgassen Wendelstraße 79, 66787 Wadgassen</p> <p>Mail vom 11.01.2021 Az.: -/- Gegen die geplante 1.Änderung des Bebauungsplanes VIII/41 Der Vorderste Berg „Inklusive Kita“ zur Errichtung einer Kindertagesstätte bestehen seitens der Gemeinde Wadgassen keine Bedenken.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
21	<p>Handwerkskammer des Saarlandes</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
22	<p>Industrie- und Handelskammer des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 10.01.2021 Az.: -/- Mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	einer Kita geschaffen werden. Hierzu haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.	
23	<p>inexio GmbH Am Saarlartarm 1, 66740 Saarlouis</p> <p>Mail vom 07.12.2020 Az.: Ticket #4334456 Vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser online Portal https://planauskunft.inexio.net zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
24	<p>Kinderschutzbeauftragte der Mittelstadt Völklingen Frau Anne Herzhauser</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
25	<p>La Prefecture a Metz</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
26	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 19.01.2021 Az.: 01/1311/1543/Sto</p> <p>Zu der Änderung des o.g. Bebauungsplans nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p>Naturschutz Die den Naturschutz betreffenden Maßnahmen sind wie im Textteil des B-Plans beschrieben umzusetzen.</p> <p>Bodenschutz In der Begründung zum Bebauungsplan wurden die Belange des Bodenschutzes (Seite 4) vollumfänglich berücksichtigt.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die festgesetzten Maßnahmen werden entsprechend umgesetzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
27	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
28	<p>Landesbetrieb für Straßenbau - Saarland</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
29	<p>Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 04.01.2021 Az.: LDA/TÖB/Re-scho</p> <p>Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SdschG) vom 13. Juni</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Hinweis ist bereits in der Planung enthalten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5.Juli 2018 S. 358ff.).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden § 16 Abs. 1 und 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p>	
<p>30</p>	<p>Landeshauptstadt Saarbrücken Bahnhofstraße 31, 66111 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 05.01.2021 Az.: -/- Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.</p> <p>Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in Ihren Belangen nicht berührt.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>31</p>	<p>Landespolizeipräsidentium Direktion LPP 1 LPP 125 – Kampfmittelbeseitigungsdienst Mainzer Straße 134-136, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 14.12.2020 Az.: LB 628/2020 nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen.</p> <p>Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.</p> <p><u>Bemerkungen:</u> Die vorhandenen Luftbilder zeigen immer nur eine Momentaufnahme. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass andere Verdachtsmomente vorliegen können, die aus folgenden Gründen (Fettdruck) in der Auswertung nicht erkennbar waren und somit nicht in diese einfließen konnten: - Brandbombenblindgänger (in der Regel im Luftbild nicht erkennbar) - durch Überwerfungen mit Erdreich bei starken Bombardierungen sind vermutlich Einschlagstellen nicht erkennbar - schlechte Luftbildqualität - nicht alle Luftangriffe / Kampfhandlungen sind mit Luftbilddaufnahmen belegt - keine Luftbilder vorhanden</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein Hinweis in die Planung aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<ul style="list-style-type: none"> - Schlagschatten durch Gebäudeteile - Bewuchs / Bewaldung / Bebauung - Flakgranatenblindgänger - Bombardierungen / Kampfhandlungen nach den letzten vorhandenen Luftbildaufnahmen - vergrabene Kampfmittel <p>Daher kann durchaus, auch bei einem gemäß der Luftbildauswertung sauberen Bereich, ein Restrisiko erhalten bleiben.</p> <p>Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.</p>	
32	Ministerium der Justiz	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
33	Ministerium für Bildung und Kultur	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
34	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 11: Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 11.01.2021 Az.: OBB 11-209-2/20 Be</p> <p>Der Änderung des Bebauungsplans zur Errichtung eines inklusiven Kindergartens / einer inklusiven Kindertagesstätte im Sinne Ihrer o.a. Vorlage stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Allerdings rückt durch die Realisierung der Planung eine störepfindliche Nutzung an vorhandene gewerbliche Nutzungen, insbesondere im Norden, Nordosten und Osten</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der geplante Kindergarten ist durch einen großzügigen Grünpuffer von der gewerblichen Nutzung getrennt. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Der Vorderste Berg“, in dem das angrenzende Gewerbegebiet festgesetzt wird, hat in Bezug auf die angrenzen-</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>heran. Vor diesem Hintergrund sollte die durch das Vorhaben induzierte Immissionsproblematik in der Begründung thematisiert, sachgerecht aufgearbeitet und, sofern erforderlich, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens auch einer Lösung zugeführt werden.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplars des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans einschl. Begründung sowie einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten.</p> <p>Auf die Erfordernisse des § 10a Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.</p>	<p>den Wohngebiete bereits Vorsorge getroffen. Zulässig sind nur nicht störende Betriebe und Anlagen. Weiterhin sind zulässige Immissionsrichtwerte in Bezug auf die umgebende Wohnbebauung (innerhalb derer prinzipiell auch ein Kindergarten zulässig wäre) festgesetzt.</p> <p>Die hierfür zuständige Genehmigungsbehörde hat diesbezüglich weder Bedenken noch Anregungen geäußert.</p> <p>Dies wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: An der Planung in der vorgelegten Form wird festgehalten.</p>
35	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Ref.OBB24 (Liegenschaften)</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
36 a	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abt. D – Forstbehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 21.12.2020 Az.: D/4 2401-0002#0139 2020/127441 Die im Bebauungsplan „Der Vorderste Berg“ festgelegte „Schutzfläche zur Bebauung“, als Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, hat sich in Realität zu einer Waldfläche entwickelt. Somit bedarf es einer Umwandlung von Wald in einer Größe von ca. 0,48 ha, die im Bebauungsplan „Inklusive Kita“ festgelegt wird. Darüber hinaus wird die über die geplante Gemeinbedarfsfläche hinausgehende Waldfläche als Parkanlage festgesetzt. Damit werden Abstandsregelungen gem. § 14 Abs. 3 LWaldG eingehalten.</p> <p>Festgelegt wird, dass der forstliche Ausgleich für die Umwandlung des Waldes über einen Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB i.V.m. § 1a BauGB geregelt wird.</p> <p>Ich bitte in Bezug auf die Flächenauswahl und Eignung der geplanten Erstaufforstungsfläche vorab gehört zu werden. Die Erstaufforstungsfläche ist gem. § 9 Abs. 1 LWaldG vorab durch die Forstbehörde zu genehmigen, um dann im Vertrag als Ausgleichsfläche festgelegt zu werden.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Hinsichtlich der Größenordnung der nachzuweisenden Ersatzaufforstung wurden im Nachgang zur Öffentlichen Auslegung Gespräche zwischen Mittelstadt Völklingen und dem Umweltministerium geführt, die zu einer 2. Stellungnahme der Forstbehörde führte (siehe 36b).</p> <p>Beschlussvorschlag: Siehe 36b</p>
36 b	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abt. D – Forstbehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 25.05.2021 Az.: D/4 2401-0002#0139 2021/049933 mit Email vom 07.05.2021 haben Sie das Er-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

gebnis des Gesprächs zwischen der Mittelstadt Völklingen und dem Umweltministerium hinsichtlich der Inanspruchnahme von Waldflächen für den Kindergarten dargestellt.

Demnach hat der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes (BBP) eine Größe von 0,825 ha. Davon werden ca. 0,512 als Gemeinbedarfsfläche, inklusive Kita benötigt. Die Restfläche von 0,313 ha wird als Grünfläche ausgewiesen.

Der Teil der Gemeindebedarfsfläche, der derzeit mit Wald bestockt ist, hat eine Größe von 0,28 ha und ist im BBP als Umwandlungsfläche Wald gem. § 8 Abs. 5 LWaldG festzulegen.

Die derzeit bestehende Waldfläche von 0,593 wird durch die geplante Umwandlung des Waldes zur Gemeindebedarfsfläche, verkleinert und durch eine zwingend notwendige Verkehrssicherungsmaßnahme in seiner Physiognomie und Zusammensetzung stark verändert. Die Restfläche Wald reduziert sich zu einem innerörtlichen Grünstreifen, wobei die Waldfunktionen verloren gehen. Dies kommt einer Umwandlung von Wald gleich und ist ebenfalls im BBP darzustellen.

Da die Fläche bestockt bleibt, sieht die Forstbehörde im Rahmen ihres Ermessens von einem Ausgleich ab.

Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG - Waldabstand sind nicht anzuwenden, da die bestehende Waldfläche im BBP umgewandelt wird. Analog zu den Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG sollten jedoch die Verkehrssicherungspflichten und die Haftungsregelungen zwischen der Mittelstadt Völklingen und dem Vorhabenträger vertraglich geregelt sein.

Festgelegt wird, dass der forstliche Ausgleich für die Umwandlung des Waldes über einen Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB i. V. m. § 1a BauGB geregelt wird. Ich bitte in Bezug auf die Flächenauswahl und Eignung der geplanten Erstaufforstungsfläche vorab gehört zu werden. Die Erstaufforstungsfläche ist gem. § 9 Abs. 1 LWaldG vorab durch die Forstbehörde zu genehmigen, um dann im Vertrag als Ausgleichsfläche festgelegt zu werden.

Da nur eine effektive Fläche von 0,28 ha gerodet werden muss und der Gehölzbestand in der Grünfläche erhalten bleibt, muss auch nur eine Ersatzaufforstung in der Größenordnung von 0,28 ha nachgewiesen und vertraglich gesichert werden.

Ungeachtet dessen wird für den verbleibenden Gehölzbestand durch die notwendigen Pflege-/ Verkehrssicherungsmaßnahmen eine formale Waldumwandlung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens notwendig.

Da durch die Umwandlung die Regelungen zum Waldabstand nicht mehr gelten, de facto dennoch Gefahren durch Windwurf etc. vom Gehölzbestand ausgehen können, empfiehlt die Forstbehörde, die Verkehrssicherungspflichten und den Haftungsausschluss im Sinne des § 14 Abs. 3 LWaldG vertraglich zu regeln.

Die genauen Details zur Ersatzaufforstung werden im Städtebaulichen Vertrag geregelt. Es ist vorgesehen, diese Pflanzungen in Geislautern durchzuführen. Diesbezüglich wurde bereits ein Erstaufforstungsantrag bei der Forstbehörde durch die „Landschaftsagentur Plus“ gestellt. Sobald die Genehmigung vorliegt, werden entsprechende Pflanzpläne erstellt und mit der Forstbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan (Begründung, Textfestsetzungen) wird gem. o.g. Sachverhalt redaktionell ergänzt. Die Details der Ersatzaufforstung werden im Städtebaulichen Vertrag geregelt.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

		Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich.
37	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 06.01.2021 Az.: E/1-M05 Sch/SC</p> <p>Zu der o.a. Bauleitplanung weist das Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik unseres Hauses darauf hin, dass bei dem zu errichtenden Neubau die Installation einer Dachflächen-PV-Anlage mitgeplant werden sollte. Für die vorzuhaltenden PKW-Stellplätze wird die Installation einer Ladeinfrastruktur für E-Mobile empfohlen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.</p> <p>Sofern noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt des Saarlandes zu beteiligen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>PV-Anlagen sind grundsätzlich möglich, auch wenn der Bebauungsplan hierzu keine explizite Festsetzung trifft. Gleiches gilt für eine Ladestation. Das Oberbergamt wurde an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
38	<p>Mittelstadt Völklingen Fachdienst 24 FB 2</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
39	<p>Mittelstadt Völklingen Fachdienst 25 FB 2 Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus + Veranstaltungsmanagement Neues Rathaus, 66333 Völklingen</p> <p>Mail vom 07.12.2020 Az.: -/-</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans wird aus Sicht des Fachdienstes Wirtschaftsförderung der Stadt Völklingen ausdrücklich begrüßt. Die Gemeinbedarfsfläche zum Bau einer Mehrzweckhalle soll mit der neuen "Zweckbestimmung „Kindergarten / Kindertagesstätte" die Errichtung einer inklusiven Kindertagesstätte ermöglichen.</p> <p>Die damit in Zukunft zu schaffenden Kindergartenplätze sind dringend erforderlich, um den gesetzlichen KiTa Anspruch zu erfüllen. Das kommt auch dem Interesse der Wirtschaft an ausreichenden Betreuungsplätzen für Berufstätige entgegen.</p> <p>Der Schutzabstand zum angrenzenden „Gewerbegebiet Am Vordersten Berg" muss, wie in der Begründung zum Bebauungsplan auch ausgeführt, durch den Erhalt der bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	Grünflächen gewährleistet sein.	
40	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 31 - Recht und Versicherungen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
41	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 32 - Öffentl. Ordnung, Verkehr	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
42	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 35 - Untere Bauaufsichtsbehörde Rathausplatz, 66333 Völklingen Schreiben vom 22.12.2020 Az.: TÖB VIII/41, 1.Änderung/22-12-2020 Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Ich bitte Sie jedoch zu beachten, dass sich im Grenzbereich zum Flurstück 90/388 (SV Wehrden) ein genehmigtes Gebäude im Grenzbereich befindet. Der erforderliche Abstand ist durch Verschieben der Baugrenze oder durch Eintragung einer Baulast zu sichern. Es wird empfohlen im Eingangsbereich eine ausreichend große Fläche für Kurzzeitparker (Bring- und Holverkehr) vorzusehen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Es ist beabsichtigt, den nebenstehenden Sachverhalt grundbuchrechtlich bzw. durch Eintragung einer Baulast zu sichern. Die Baugrenze kann damit bestehen bleiben. Diese Regelung erfolgt außerhalb des Bebauungsplanverfahrens. Eine entsprechende Fläche für Kurzzeitparker ist vorgesehen, wird jedoch im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind Stellplätze allgemein zulässig. Beschlussvorschlag: An der Planung in der vorgelegten Form wird festgehalten.
43	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 41 - Verwaltung öffentl. Einrichtungen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
44	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 43 - Öffentl. Grün und Friedhöfe	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
45	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 44 - Forstwirtschaft	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
46	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 51 - Bauverwaltung, Städtebauförderung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
47	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 53 - Vermessung und Geo-Information	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
48	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 54 - Straßen-, Brücken- und Kanalbau	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
49	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 55 - Techn. Gebäude- und Projektmanagement Rathausplatz, 66333 Völklingen Mail vom 07.12.2020 Az.: -/- Im Geltungsbereich liegt der Küchenanbau des Umkleidegebäudes sowie die	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Eventuell vorhandene Anschlüsse werden bei den Bauarbeiten berücksichtigt.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	Entwässerungsanlage des Gebäudes. Die Genehmigung für den Küchenanbau hatte das damalige Sportamt unter Leitung von Peter Krämer erteilt.	Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
50	NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V.	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
51	Nippon Gases Deutschland GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
52	Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 14.01.2021 Az.: VIII 3110/257/20-2 Nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich die oben genannte Maßnahme im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus unseren Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob unter diesem Gebiet Bergbau umgegangen ist. Wir empfehlen daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies mitzuteilen. Zu dem geplanten Vorhaben haben wir die RAG Aktiengesellschaft um Stellungnahme gebeten. Diese teilt uns mit, dass gegen den Bebauungsplan Nr. VIII/41, Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“, in der Mittelstadt Völklingen keine Bedenken bestehen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Es wird ein Hinweis in die Planung aufgenommen. Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen.
53	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Eric Duval	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
54	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Friedrich Duchene	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
55	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Horst Heck	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
56	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Klaus Udenhorst	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
57	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Lothar Hayo	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
58	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Manfred Lissel	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
59	RAG Montan Immobilien GmbH	Siehe Stellungnahme Träger Nr. 52
60	RAG Montan Immobilien GmbH Büro Saar	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
61	Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 51 – Jugendamt Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken Schreiben vom 04.01.2021 Az.: wie in Ihrem Anschreiben vom 07.12.2020	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Keine Anregungen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>formuliert, soll im Plangebiet ein Kindergarten / eine Kindertagesstätte entstehen. Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Der Vorderste Berg“, der hier eine Gemeinbedarfsfläche (Zweckbestimmung Mehrzweckhalle) sowie „Umsetzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzfläche, Grünfläche (Hochgrün) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB“ festgesetzt.</p> <p>Durch die Planung wird die Nutzungsart „Gemeinbedarf“ nicht geändert. Der rechtskräftige Bebauungsplan muss durch die vorliegende Planung geändert werden, da nun eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten / Kindertagesstätte“ geplant ist.</p> <p>Negative Auswirkungen des derzeitigen Planungsstandes auf die Belange von Kindern und Jugendlichen können bislang nicht identifiziert werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
62	<p>Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
63	<p>Regionalverband Saarbrücken Fachdienst Kinder- und Jugendarbeit</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
64	<p>Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 11.01.2021 Az.: -/-</p> <p>Nach Durchsicht der uns vorgelegten Unterlagen, bestehen keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung, sowie der entsprechenden technischen Regelwerke hin (s. Anlage).</p> <p>Für alle Belange bezüglich lebensmittelrechtlicher Vorgaben ist das Landesamt für Verbraucherschutz verantwortlich.</p> <p><i>Anlage: TW zur Stellungnahme</i></p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein Hinweis in die Planung aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen.</p>
65	<p>saarVV</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
66	<p>Seniorenbeauftragter Stadt Völklingen Herrn Franz-Josef Petry</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
67	<p>Stadtwerke Völklingen Netz GmbH</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
68	<p>STEAG GmbH Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen</p> <p>Schreiben vom 14.12.2020 Az.: -/-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Das Plangebiet liegt außerhalb des angemessenen Achtungsabstandes für das Kraftwerk Fenne, bei dem es sich um einen sogenannten Störfallbetrieb handelt, daher haben wir keinen Einwand gegen das Vorhaben.</p>	<p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>69</p>	<p>STEAG New Energies GmbH PT-P / Zentrale Planauskunft Frau Martina Burger St.Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 10.12.2020 Az.: 201210-03BM</p> <p>Die STEAG New Eenergies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH.</p> <p>Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: (0681) 9494-9112 behilflich sein.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>70</p>	<p>Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 38, 90449 Nürnberg</p> <p>Mail vom 11.01.2021 Az.: -/-</p> <p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>durch das Plangebiet führen 3 Richtfunkverbindungen hindurch oder grenzen nah an die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 417550004_417551489_417551490 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 110 m und 150 m über Grund</p> <p><i>Hier: Tabelle mit Koordinaten- und Höhenangaben</i></p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p> <p><i>Hier: Luftbild mit Geltungsbereichsabgrenzung</i></p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein Hinweis in die Planung aufgenommen. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf II begrenzt, insofern liegt die zulässige Bauhöhe weit von 110m entfernt, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p><i>und Richtfunktrassen</i></p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20 m eingehalten werden.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
71	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
72	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
73a	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier</p> <p>Mail vom 07.01.2021 Az.: Stellungnahme Nr.: S00947367 Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein Hinweis in die Planung aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland Zeichenerklärung Vodafone Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</p>	
73 b	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier</p> <p>Mail vom 07.01.2021 Az.: Stellungnahme Nr.: S00947336 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.12.2020.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TFR.Stuttgart.SW@Vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p><i>Anlagen: Lageplan(-pläne)</i></p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wird ein Hinweis in die Planung aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen.</p>
74	Völklinger Verkehrsbetriebe	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
75	<p>VSE Net GmbH Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 22.12.2020 Az.: VNT AM ho-bm Gegen die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht er-</p>

**Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Versorgungsanlagen befinden.</p> <p>Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.</p>	<p>forderlich.</p>
<p>76a</p>	<p>VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 08.12.2020 Az.: -/- anbei erhalten Sie von uns heute die Ergebnisse der von Ihnen beantragten Leitungsauskunft.</p> <p>Die Unterlagen haben wir für Sie mit Web-Anwendung „Internet-Leitungsauskunft der VSE Verteilnetz“ erstellt und die Auskunft beinhaltet die Netze der - VSE Verteilnetz GmbH (Strom) und der - VSE NET GmbH (Telekommunikation). Eine separate Auskunft des angefragten Bereiches bei der VSE NET GmbH erfolgt somit nicht mehr.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass: - die Sicherheitshinweise den Unterlagen zur Leitungsauskunft beigelegt sind, - eine pdf-Datei aus mehreren Seiten bestehen kann, - für eine Papierausgabe geeignete Ausgabegeräte erforderlich sind.</p> <p>Wichtig: - Bitte prüfen Sie den Inhalt der Planunterlagen auf Lesbarkeit und Vollständigkeit und bestätigen Sie anschließend den ordnungsgemäßen Erhalt der Unterlagen.</p> <p>Die von Ihnen angefragten Bereiche sind anhand des beigelegten Übersichtsplanes (siehe ZIP-Datei im Anhang) zu kontrollieren.</p> <p>Bei allen Bauarbeiten im Bereich von Kabel und Freileitungen ist unbedingt das „Merkheft für Baufachleute“ zu beachten. Sie können es mit Hilfe des nachstehenden Links herunterladen. https://wbau10-vse.prhos.com/BauAuskunftService/custom/sako/docs/Merkheft_fuer_Baufachleute_2016-05.pdf</p> <p>Hinweis zur Leitungsauskunft über das Internet-Portal: Sollten Sie häufiger Leitungsauskünfte von der VSE Verteilnetz GmbH benötigen, können Sie</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Der Leitungs-/Versorgungsträger hat dazu aufgefordert, das Plangebiet in der Online-Planauskunft selbstständig zu prüfen. Es konnten über besagte Online-Planauskunft, soweit ersichtlich, keine Leitungen oder Anlagen die das Plangebiet betreffen ermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Prüfung eine direkte Abstimmung mit dem Leitungs-/Versorgungsträger nicht ersetzt, die letztendliche Verantwortung für eine abschließende Beurteilung verbleibt somit beim Leitungs-/Versorgungsträger. Eine Abstimmung ist im Zuge der nachgeordneten Planungs- und Realisierungsschritte mit dem Leitungs-/Versorgungsträger durchzuführen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1.Änderung „Inklusive Kita“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>auch Leitungsauskünfte selbstständig und zeitnah über das Internet einholen. Dabei werden in nur einer Anfrage sowohl die Netze der VSE Verteilnetz GmbH und der VSE NET GmbH beauskunftet. Das Internet-Portal steht Ihnen 7 Tage die Woche, 24 Stunden lang kostenlos zur Verfügung und ist einfach zu bedienen.</p> <p>Voraussetzung ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, die Sie sich unter https://wbau10-vse.prhos.com/BauAuskunftService/login.jsp herunterladen können.</p> <p>-----</p> <p>Für die Sparte Strom keine Netzdaten vorhanden.</p> <p><i>Anlagen: 1 Seite Planunterlagen (verteilt auf 0 vorhandene Netze) und 5 ergänzende Dokumente</i></p>	
<p>76 b</p>	<p>VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 08.12.2020 Az.: VNT AM ho-bm Gegen die 1.Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.</p> <p>Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>77</p>	<p>Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>78</p>	<p>Westnetz GmbH z.Hd. Netzplanung Trier Eurener Straße 33, 54294 Trier</p> <p>Mail vom 09.12.2020 Az.: -/- Vielen Dank für Ihre Anfrage. In dem von ihnen angezeigten Ausbaubereich um Völklingen, Vorderste Berg ist die Westnetz GmbH kein Grundversorger. Wir besitzen in dem von Ihnen angefragten Gebiet keine sonstigen Kabel! Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

